

Mit der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung27/SN-197/ME
1 von 3

GZ.: Präs - 21 Ee 13 - 85/1

Graz, am 11.12.1985

Ggst.: Entwurf eines Ehenamens-
rechtsänderungsgesetzes
1985;
Stellungnahme.Tel.: 7031/2428 od.
2671

86	85
Datum: 13. DEZ. 1985	
Verteilt	13. 12. 85 fe

A. Bauer

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I., Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen (Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenlenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7

1070 W i e n

GZ Präs - 21 Ee 13 - 85/1

Ggst Entwurf eines Ehenamensrechts-
änderungsgesetzes 1985;
Stellungnahme.

Bezug: 4.402/104-I 1/85

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Taus

Telefon DW (0316) 7031/ 2913

Telex 031838 lgr gza

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
dieses Schreibens anführen

Graz, am 11. Dezember 1985

Zu dem mit do. Note vom 27. September 1985 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Änderung der ehenamensrechtlichen Bestimmungen im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch und im Personenstandsgesetz (Ehenamensrechtsänderungsgesetz 1985) wird nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 93 Abs.1 4. Satz:

Nach ha. Auffassung kann dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes das Erfordernis der Schaffung einer derartigen Regelung nicht entnommen werden.

Die Bestimmung, derzufolge die Ehegatten innerhalb eines Jahres den bei der Eheschließung festgesetzten gemeinsamen Familiennamen abändern können, erscheint unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit bedenklich. Sie würde den Ehegatten ermöglichen, gegenüber Dritten unter Bekanntgabe zweier verschiedener Namen aufzutreten. Daher müßte durch weitere gesetzliche

./.

- 2 -

Vorsorge die Ausstellung zweier auf verschiedene Namen lautende Heiratsurkunden verhindert werden.

Diese Unsicherheit würde auch im Hinblick auf legitimierte oder zwischen dem Zeitpunkt der Eheschließung und der Neubestimmung des gemeinsamen Familiennamens geborene Kinder bestehen.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß diese Regelung dazu führen kann, daß der Familiennname auch ehelicher Kinder mit dem ihrer leiblichen Eltern letztlich nicht identisch ist.

Darüber hinaus ist noch auf den mit dieser Regelung verbundenen administrativen Mehraufwand hinzuweisen.

Zu § 93a Abs.1 1.Satz:

Nach ha.Auffassung wird durch die beabsichtigte gesetzliche Anordnung der Ermittlung des künftigen Verordnungsinhaltes bei mangelnder Übereinkunft der Ehegatten ausschließlich der Familiennname des Mannes als gemeinsamer Familiennname bestimmt werden. Denn wie aus dem Ergebnis der statistischen Ermittlung für den Zeitraum 1979 bis 1984 hervorgeht, ist ein Überwiegen der Übereinkommen der Ehegatten, denen zufolge der Familiennname der Frau als gemeinsamer Familiennname festgesetzt wird, auf lange Sicht nicht zu erwarten.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

